

BUNDESGERICHTSHOF

087

BLW 76/93

BESCHLUSS

vom

4. November 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend den Erbschein und die Hoffolge für den im Grundbuch von W [REDACTED] Blatt [REDACTED] 51 eingetragenen Hof nach dem am 25. Juli 1992 verstorbenen Landwirt Heinrich Dietrich A [REDACTED]

Beteiligte:

1. Adolf A [REDACTED], A [REDACTED] Nr. [REDACTED], W [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Fritz A [REDACTED], O [REDACTED] Nr. [REDACTED], E [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 4. November 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg - Senat für Landwirtschaftssachen -
vom 12. August 1993 wird auf Kosten des
Beteiligten zu 2, der dem Beteiligten zu 1
die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 262.400 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind Brüder und streiten mit gegenläu-
figen Anträgen über die Erteilung eines Hofffolgezeugnisses
und eines Erbscheins nach ihrem im Juli 1992 verstorbenen
Vater, der Eigentümer eines Hofes in W [REDACTED] war und
hoffreies Vermögen im Wert von ca. 3.000 DM besaß.

- 3 -

Das Landwirtschaftsgericht hat mit Vorbescheid seine Absicht angekündigt, dem Beteiligten zu 1 ein Hofffolgezeugnis für den Hof und dem Beteiligten zu 2 einen Erbschein für das hoffreie Vermögen auszustellen. Die Beschwerden der Beteiligten hiergegen hat das Oberlandesgericht – Senat für Landwirtschaftssachen – zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 2, deren Zurückweisung der Beteiligte zu 1 beantragt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Voraussetzungen von § 24 LwVG nicht vorliegen. Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LwVG). Diese Entscheidung ist für den Senat bindend (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLw 22/93, RdL 1993, 243). Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar (vgl. dazu näher BGHZ



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

89, 149, 151). Ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG kommt nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel